

Brüssel, den 4. Mai 2026
(OR. en)

8820/26
ADD 1

UD 120
ENFOCUSTOM 57
FISC 155
ECOFIN 558
MI 425
COMER 76
TRANS 265
DELECT 83

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

| | |
|----------------|---|
| Absender: | Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission |
| Eingangsdatum: | 30. April 2026 |
| Empfänger: | Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union |
| Nr. Komm.dok.: | C(2026) 2760 final |
| Betr.: | ANHANG der Delegierten Verordnung der Kommission zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2446 in Bezug auf Begriffsbestimmungen, Zollanmeldungen und Datenelemente im Zusammenhang mit dem vorübergehend erhobenen Zoll von 3 EUR auf Fernverkäufe eingeführter Waren in Sendungen mit einem Sachwert von nicht mehr als 150 EUR |

Die Delegationen erhalten als Anlage das Dokument C(2026) 2760 final.

Anl.: C(2026) 2760 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 30.4.2026
C(2026) 2760 final

ANNEX

ANHANG

der

Delegierten Verordnung der Kommission

**zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2446 in Bezug auf
Begriffsbestimmungen, Zollanmeldungen und Datenelemente im Zusammenhang mit
dem vorübergehend erhobenen Zoll von 3 EUR auf Fernverkäufe eingeführter Waren in
Sendungen mit einem Sachwert von nicht mehr als 150 EUR**

ANHANG

Anhang B der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2446 wird wie folgt geändert:

1. Titel I wird wie folgt geändert:

- a) In Kapitel 2 Abschnitt 1 erhalten die Zeilen betreffend die Spalten F40, F41, F42, F43, F44, F45, H1, H6 und H7 folgende Fassung:

| | | |
|------|---|--|
| „F40 | Summarische Eingangsanmeldung – unter der Verantwortung eines Postbetreibers beförderte Waren – unvollständiger Datensatz – Angaben zum Sammelbeförderungspapier im Straßenverkehr | Artikel 5 Absatz 9 und Artikel 127 des Zollkodex“ |
| „F41 | Summarische Eingangsanmeldung – unter der Verantwortung eines Postbetreibers beförderte Waren – unvollständiger Datensatz – Angaben zum Sammelbeförderungspapier im Eisenbahnverkehr | Artikel 5 Absatz 9 und Artikel 127 des Zollkodex“ |
| „F42 | Summarische Eingangsanmeldung – unter der Verantwortung eines Postbetreibers beförderte Waren – unvollständiger Datensatz – im Einklang mit den für die betreffende Beförderungsart anzuwendenden Fristen eingereichter MAWB mit den erforderlichen Informationen zum Postfrachtbrief | Artikel 5 Absatz 9 und Artikel 127 des Zollkodex“ |
| „F43 | Summarische Eingangsanmeldung – unter der Verantwortung eines Postbetreibers beförderte Waren – unvollständiger Datensatz – vor dem Verladen im Einklang mit Artikel 106 Absatz 1 Unterabsatz 2 und mit Artikel 113 Absatz 2 eingereichter Mindestdatensatz | Artikel 5 Absatz 9 und Artikel 127 des Zollkodex“ |

| | | |
|------|---|---|
| „F44 | Summarische Eingangsanmeldung – unter der Verantwortung eines Postbetreibers beförderte Waren – unvollständiger Datensatz – vor dem Verladen im Einklang mit Artikel 106 Absatz 1 Unterabsatz 2 und mit Artikel 113 Absatz 2 eingereichte Identifikationsnummer des Postbehälters | Artikel 5 Absatz 9 und Artikel 127 des Zollkodex“ |
| „F45 | Summarische Eingangsanmeldung – unter der Verantwortung eines Postbetreibers beförderte Waren – unvollständiger Datensatz – nur Sammelkonnossement | Artikel 5 Absatz 9 und Artikel 127 des Zollkodex“ |
| „H1 | Anmeldung zur Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr und zur Überführung in ein besonderes Verfahren – besondere Verwendung – Anmeldung zur Endverwendung. | Anmeldung zur Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr: Artikel 5 Nummer 12, Artikel 162 und 201 des Zollkodex Anmeldung zur Endverwendung: Artikel 5 Absatz 12, Artikel 162, 210 und 254 des Zollkodex“ |
| „H6 | Zollanmeldung zur Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr von unter der Verantwortung eines Postbetreibers beförderten Waren | Artikel 5 Nummer 12, Artikel 162 und 201 des Zollkodex“ |
| „H7 | Zollanmeldung zur Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr von Waren in einer Sendung mit einem Sachwert von nicht mehr als 150 EUR | Artikel 5 Nummer 12, Artikel 162 und 201 des Zollkodex“ |

b) Kapitel 3 wird wie folgt geändert:

i) In Abschnitt 11 wird die „Tabelle mit den Datenanforderungen – Einfuhr“ wie folgt geändert:

1. In der Zeile betreffend D.E. Nr. 12 10 000 000 (Zahlungsaufschub) wird in Spalte H7 die Angabe „[54]“ gestrichen;

2. in der Zeile betreffend D.E. Nr. 14 03 038 000 (Zahlungsart) wird in Spalte H7 die Angabe „[54]“ gestrichen;
3. in der Zeile betreffend D.E. Nr. 14 03 039 000 (Art der Abgabe) wird in Spalte H7 die Angabe „B“ eingefügt;
4. in der Zeile betreffend D.E. Nr. 14 03 040 000 (Bemessungsgrundlage) wird in Spalte H7 die Angabe „B“ eingefügt;
5. in der Zeile betreffend D.E. Nr. 14 03 040 006 (Menge) wird in Spalte H7 die Angabe „B“ eingefügt;
6. in der Zeile betreffend D.E. Nr. 14 03 040 014 (Betrag) wird in Spalte H7 die Angabe „B“ eingefügt;
7. in der Zeile betreffend D.E. Nr. 14 03 040 041 (Abgabensatz) wird in Spalte H7 die Angabe „B“ eingefügt;
8. in der Zeile betreffend D.E. Nr. 14 03 040 043 (Abgabebetrag) wird in Spalte H7 die Angabe „B“ eingefügt;
9. in der Zeile betreffend D.E. Nr. 14 16 000 000 (Gesamtbetrag der Zölle und Abgaben) wird in Spalte H7 die Angabe „B“ eingefügt.

ii) In Abschnitt 13 wird die Tabelle „Anmerkungen“ wie folgt geändert:

1. In der Zeile betreffend die Anmerkung [34] erhält die Spalte für die Beschreibung der Anmerkung folgende Fassung:
 „Nicht zu verwenden bei unter der Verantwortung eines Postbetreibers beförderten Waren oder Beförderung durch festinstallierte Transporteinrichtungen.“
2. In der Zeile betreffend die Anmerkung [37] erhält die Spalte für die Beschreibung der Anmerkung folgende Fassung:
 „Nicht zu verwenden bei unter der Verantwortung eines Postbetreibers beförderten Waren, Beförderung durch festinstallierte Transporteinrichtungen oder im Eisenbahnverkehr.“
3. In der Zeile betreffend die Anmerkung [54] erhält die Spalte für die Beschreibung der Anmerkung folgende Fassung:
 „Nicht verwendet.“
4. In der Zeile betreffend die Anmerkung [57] erhält die Spalte für die Beschreibung der Anmerkung folgende Fassung:
 „Diese Angabe ist in Fällen, in denen mehrere Waren zusammen verpackt wurden, sowie bei unter der Verantwortung eines Postbetreibers beförderten Waren nicht erforderlich.“

2. Titel II (Anmerkungen im Zusammenhang mit den Datenanforderungen) wird wie folgt geändert:

- a) In den Anmerkungen zum Datenelement „12 03 000 000 Unterlage“ werden die folgenden Absätze angefügt:

„Tabelle mit den Datenanforderungen – Spalten H1 und H6:

Anzugeben sind die Händler-Produktkennung, die nicht standardisierte Hersteller-Produktkennung und, falls für die Position vorhanden, die standardisierte Hersteller-Produktkennung im Sinne von Artikel 1 Nummern 58, 59 bzw. 60 dieser Verordnung für jede Position von Waren, die im Fernverkauf von eingeführten Gegenständen im Sinne von Artikel 14 Absatz 4 Nummer 2 der Richtlinie 2006/112/EG verkauft werden.

Tabelle mit den Datenanforderungen – Spalte H7:

Anzugeben sind die Händler-Produktkennung, die nicht standardisierte Hersteller-Produktkennung und, falls für die Position vorhanden, die standardisierte Hersteller-Produktkennung im Sinne von Artikel 1 Nummern 58, 59 bzw. 60 dieser Verordnung für jede Position von Waren, die im Fernverkauf von eingeführten Gegenständen im Sinne von Artikel 14 Absatz 4 Nummer 2 der Richtlinie 2006/112/EG verkauft werden.“

- b) In den Anmerkungen zum Datenelement „12 03 001 000 Referenznummer“ wird vor dem Absatz „Tabelle mit den Datenanforderungen – Spalte H7“ folgender Absatz eingefügt:

Tabelle mit den Datenanforderungen – Spalten H1, H6, H7:

Die erforderlichen spezifischen Daten sind als zu den unter diese Spalte fallenden Anmeldungen zugehörige ‚Unterlage‘ anzugeben.“

- c) Die Anmerkungen zum Datenelement „13 05 000 000 Anmelder“ erhalten folgende Fassung:

„Alle verwendeten Spalten der Tabelle mit den relevanten Datenanforderungen, außer H7:

Dieses Datenelement wird verwendet, um relevante Angaben über den Anmelder bereitzustellen.

Tabelle mit den Datenanforderungen – Spalten H1, H6, H7:

Dieses Datenelement wird verwendet, um relevante Angaben über den Anmelder im Fall von Waren in einer Sendung mit einem Sachwert von nicht mehr als 150 EUR, die in einem Fernverkauf eingeführter Gegenstände im Sinne von Artikel 14 Absatz 4 Nummer 2 der Richtlinie 2006/112/EG verkauft werden, bereitzustellen.

Der Anmelder ist eine der folgenden Personen:

- a) die Person, die die Sonderregelung gemäß Titel XII Kapitel 6 Abschnitt 4 der Richtlinie 2006/112/EG in Anspruch nimmt, oder ihr indirekter Vertreter;
- b) die Person, die die Sonderregelungen gemäß Titel XII Kapitel 7 der Richtlinie 2006/112/EG in Anspruch nimmt, oder ihr indirekter Vertreter;
- c) der indirekte Vertreter des Einführer, wenn die Buchstaben a und b nicht gelten;
- d) wenn die Buchstaben a, b und c nicht gelten, jede andere Person, die in der Lage ist, alle Informationen bereitzustellen, die für die Anwendung der Vorschriften über das Zollverfahren, zu dem die Waren angemeldet werden, notwendig sind, und die in der Lage ist, die Waren beim Zoll zu stellen oder stellen zu lassen.“

- d) In den Anmerkungen zum Datenelement 18 05 000 000 (Warenbezeichnung)
- a) erhält der Ausdruck „Tabelle mit den Datenanforderungen – Spalten B1, B2, H1 bis H5, H8 und I1:“ folgende Fassung:
„Tabelle mit den Datenanforderungen – Spalten B1, B2, H1 bis H8 und I1:“
- b) erhält der Ausdruck „Tabelle mit den Datenanforderungen – Spalten D3, G4, G5, H6 und H7:“ folgende Fassung:
„Tabelle mit den Datenanforderungen – Spalten D3, G4 und G5:“
- e) In den Anmerkungen zum Datenelement 18 10 000 000 (Art der Waren) wird der Ausdruck „Unter Verwendung des entsprechenden Unionscodes ist die Art der Waren in Postsendungen anzugeben.“ durch folgenden Wortlaut ersetzt:
Unter Verwendung des entsprechenden Unionscodes ist die Art der unter der Verantwortung eines Postbetreibers beförderten Waren anzugeben.“